99107014017000

Hilfe zur Pflege Bewilligung

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000001319 3/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107014017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zur Pflege Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zur Pflege beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflege, Haushaltsführung, Pflegeversicherung, Kurzzeitpflege, Hilfsmittel, Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, Teilstationäre Pflege, Pflegeheim, Pflegepersonen, Häusliche Pflege, finanzielle Hilfe, Vollstationäre Pflege, Pflegebedürftigkeit, Pflegedienst, Pflegekräfte, Pflegegeld, Pflegegrad, Ambulante Pflege, Entlastungsbetrag, Pflegehilfsmittel, stationäre Pflege, Pflegeanwendungen, Pflegekosten, Hilfebedarf, Verbesserungsmaßnahmen der Wohnung, Alltagsbewältigung, Digitale Pflegeanwendungen, DiPA, Verbesserung des Wohnumfelds, Unterstützung im Alltag
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2024
Fachlich freigegen durch	Pflege (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	§§ 61 bis 66a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001101360
Teaser	Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung, die Sie als pflegebedürftige Person, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen kann, zu Ihrer Unterstützung erhalten können.
Volltext	Sie können Hilfe zur Pflege vom Sozialhilfeträger erhalten, wenn Sie den notwendigen Pflegeaufwand nicht ausreichend aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Gründe für Ihren Bedarf an Hilfe können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen sein, die Sie nicht selbständig bewältigen können. Als pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 umfasst die Hilfe zur Pflege für Sie folgende Leistungen: • Bewilligung von Pflegehilfsmitteln • Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes • ein Entlastungsbetrag • digitale Pflegeanwendungen und die ergänzende Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Modul	Sachverhalt
	Als pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2, 3, 4 oder 5 können Sie folgende Leistungen beantragen: • (teil-) stationäre Pflege • Kurzzeitpflege • ein Entlastungsbetrag • häusliche Pflege in Form von Pflegegeld häuslicher Pflegehilfe Verhinderungspflege Pflegehilfsmitteln Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen. • nicht pflegeversichert sind oder • keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, oder • Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um Ihren notwendigen Pflegebedarf zu decken,
Erforderliche Unterlagen	• alle Ausweisdokumente • Falls vorhanden: Aufenthaltstitel • Nachweise, die Ihren Bedarf begründen (zum Beispiel Ärztliches Attest, Nachweis über Pflegegrad) • Falls vorhanden: Schwerbehindertenausweis • Beleg über vorrangige Leistungen zur Pflege (Pflegekasse) • Nachweise über wirtschaftliche Bedürftigkeit (Sozialhilfeantrag)
Voraussetzungen	• Sie sind pflegebedürftig im Sinne des § 61a SGB XII. • Sie können den notwendigen Pflegebedarf nicht aus eigenen finanziellen Mitteln sicherstellen. • Gegebenenfalls: Ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner beziehungsweise Ihrer getrenntlebenden Ehegattin oder Lebenspartnerin ist nicht zuzumuten, die benötigten Mittel aus Einkommen und Vermögen aufzubringen, um Ihren Pflegebedarf zu decken.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Gegebenenfalls: Sie zeigen Ihre Hilfebedürftigkeit formlos bei der zuständigen Stelle an. Die zuständige Stelle informiert Sie dann über das mögliche weitere Vorgehen. Da diese Sozialhilfeleistungen Ihnen erst ab dem Zeitpunkt gewähren können, ab dem die

Modul	Sachverhalt
	zuständige Stelle von Ihrer Hilfebedürftigkeit erfährt, sollten Sie Ihre Hilfebedürftigkeit möglichst zeitnah anzeigen. • Sie reichen Ihren vollständig ausgefüllten Sozialhilfeantrag bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Gegebenenfalls beteiligt die zuständige Stelle weitere Stellen an dem Verfahren und holt gegebenenfalls Stellungnahmen ein. • Die zuständige Stelle teilt Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mit einem schriftlichen Bescheid mit.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird schnellstmöglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.
Frist	Keine. Sie können Hilfe zur Pflege jedoch erst ab Bekanntwerden Ihres Bedarfs erhalten. Sie sollten Ihren Antrag daher möglichst frühzeitig stellen - gegebenenfalls auch, obwohl noch nicht alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Hilfe zur Pflege ist Leistung des Sozialhilfeträgers • wenn notwendiger Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sichergestellt werden kann • Gründe: körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen, die nicht selbstständig bewältigt werden können • Leistungsumfang für pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 1 Bewilligung von Pflegehilfsmitteln Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes ein Entlastungsbetrag digitale Pflegeanwendungen und die ergänzende Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen • Leistungsumfang für pflegebedürftige Personen des

Modul	Sachverhalt
	Pflegegrades 2, 3, 4 oder 5 (teil-) stationäre Pflege Kurzzeitpflege ein Entlastungsbetrag häusliche Pflege in Form von Pflegegeld häuslicher Pflegehilfe Verhinderungspflege Pflegehilfsmitteln Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)